



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 9. Jahrgang

### 07.06.2015

## Nr. 38

**Inhalt:**

- 1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der für das Haushaltsjahr 2015
- 2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung
- 3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung des Bebauungsplans „Seilerbahn“ in der Stadt Gröningen
- 4. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 22.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge   | 7.276.500 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 7.276.500 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.242.400 EUR  |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.127.500 EUR  |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 86.400 EUR     |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 86.400 EUR     |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 EUR          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 EUR          |

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.440.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- a) 52,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 52,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 52,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 52,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 52,10 % auf die allgemeinen Finanzausgleichsleistungen 2015

Die Umlage nach § 16 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz wird für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde im investiven Bereich mit folgendem Hebesatz festgesetzt:

- 20,7 % auf die Investitionszuschüsse 2015 der Mitgliedsgemeinden.

**§ 6**

- 1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
- 2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabsehbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
  - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
- 4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
- 5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

**§ 7**

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 GemHVO Doppik): Aufwendungen, für die zweckgebundene Erträge als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, 22.04.2015



Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

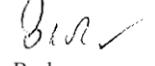
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom 09.06.2015 bis 23.06.2015 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00

und 13.00-18.00 Uhr, mittwochs von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 23 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde Sachgebiet Kommunalaufsicht am 28.05.2015 unter Aktenzeichen 01.15.2VBGWBl.2015.99 erteilt worden.

Gröningen, 02.06.2015



Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 10.07.2014 beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 Festlegung von Wertgrenzen wird wie folgt geändert:**  
Der Verbandsgemeinderat entscheidet abschließend über:

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....
- 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt.
- 5. ....
- 6. ....
- 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.

**§ 2**

**§ 6 Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:**

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
  - 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und der Entgeltgruppe S 7 des TV für den Sozial- und Erziehungsdienst, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune und Beamten, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister;
  - 2. die in § 4 Nr. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 5.000,00 € bis 10.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 500,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (5) .....

**§ 3**

**§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister wird wie folgt geändert:**

- (1) .....
- (2) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen:
  - 1. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1-3 und 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 5.000,00 € nicht überschritten wird; Entscheidungen über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 500,00 € übertragen.
  - 2. ....
  - 3. ....
  - 4. ....
- (3) ....

**§ 4**

**§ 11 Einwohnerversammlung wird wie folgt geändert:**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) .....
- (3) .....

**§ 5**

**§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:**

- (1) .....
- (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (3) .....
- (4) .....
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
  - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
  - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
  - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
  - Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerä-

tehaus  
Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1  
Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)  
Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)  
Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)  
Stadt Gröningen, Marktstraße 7  
Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)  
Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)  
Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg  
Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg  
Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg  
Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche  
Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)  
Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.  
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) .....

**§ 6**

**§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 22.04.2015



Becker  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 27.05.2015, AZ 01.15.1VbGWB.2015.1.Ändg. HS, genehmigt.

Stadt Gröningen

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan „Seilerbahn“ in der Stadt Gröningen**

**Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat Gröningen hat in seiner Sitzung vom 11.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes „Seilerbahn“ Stadt Gröningen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht (Stand: März 2015) genehmigt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

**vom 22.06.2015 bis 23.07.2015**

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bauamt Zimmer 3.03 der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 (ehemalige Sekundarschule/ Hauptgebäude) in 39397 Gröningen öffentlich aus. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§4a Abs. 6. BauGB). Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit sie den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gröningen, den 03.06.2015



Brunner  
Bürgermeister  
Stadt Gröningen



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de